

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.11.2019	Vorberatung
Rat	05.12.2019	Entscheidung

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

- 1.1 Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit dem am 24.10.2019 veröffentlichten Beschluss vom 18.07.2019 (Az. 1BvR 807/12, 1 BvR 2917/13) zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in den bayerischen Gemeinden Oberstdorf und Sonthofen wenden.

In beiden Gemeinden werden zur Berechnung der Zweitwohnungsteuer die Werte der Einheitsbewertung von Grundstücken basierend auf den Wertverhältnissen von 1964 herangezogen und diese entsprechend dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet. Außerdem wird die Art der Staffelung des Steuertarifs in einer der Gemeinden als verfassungswidrig verworfen. Zusammenfassend wird durch diesen Beschluss der Steuermaßstab der bisherigen Zweitwohnungbesteuerung in Frage gestellt.

- 1.2 Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen befasst sich mit dem Schnellbrief 293/2019 vom 06.11.2019 mit den Auswirkungen dieses BVerfG-Beschlusses. Demnach ist von einer Nichtigkeit aller Zweitwohnungsteuer-Satzungen auszugehen, die nicht bis Ende März 2020 wirksam geändert wurden. Dies würde dann auch die derzeitige Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Ruppichteroth betreffen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich um eine rasche Überarbeitung ihrer Mustersatzung zur Zweitwohnungsteuer bemüht, um den Kommunen, die eine Zweitwohnungsteuer erheben, einen Ratsbeschluss zur Satzungsänderung noch in diesem Jahr zu erleichtern. Um die Umstellung des Steuermaßstabs so wenig aufwendig wie möglich zu gestalten, wird die Inkraftsetzung einer geänderten Satzung noch vor dem anstehenden Jahreswechsel empfohlen.

Die überarbeitete StGB-Mustersatzung knüpft an tatsächlich vereinbarte Entgelte für die Wohnungsnutzung – in erster Linie die Nettokaltmiete – als Steuermaßstab an, was nach derzeitiger Einschätzung eine verfassungsmäßige Alternative zum bisherigen Steuermaßstab bildet.

Der § 4 der bisherigen Mustersatzung wurde dazu vollständig ersetzt. Kleinere Änderungen wurden auch in den §§ 5 und 7 vorgenommen.

Soweit die empfohlene Inkraftsetzung einer überarbeiteten Zweitwohnungsteuersatzung noch im Jahr 2019 gelingt, kann die Veranlagung für das kommende Jahr 2020 bereits auf Basis der neuen Satzung stattfinden. Dadurch ist sichergestellt, dass während des gesamten Besteuerungszeitraums (Kalenderjahr) der neue Steuermaßstab bekannt und in Kraft ist. Das die Erstellung der Bescheide ggf. später als üblich erfolgt, ist insoweit unschädlich.

Aus den zuvor dargestellten Gründen enthält die als Anhang 1 beigefügte neue Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Ruppichteroth in vollem Umfang den Inhalt der überarbeiteten StGB-Mustersatzung. Sofern Sie meinem nachstehenden Beschlussvorschlag folgen, würde diese neue Satzung dann rechtzeitig zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Ruppichteroth in der dieser Niederschrift als Anlage _____ beigefügten Fassung.

Ruppichteroth, den 13.11.2019
Der Bürgermeister

Anhang:

- Entwurf neue Zweitwohnungsteuersatzung für die Gemeinde Ruppichteroth